

BENUTZUNGSORDNUNG DER MEDIOTHEK SCHÖNAICH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 04. Juni 2002 folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Mediothek Schönaich beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Mediothek ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Schönaich.
2. Die Öffnungszeiten der Mediothek werden ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Benutzungsgebühren für die Mediothek sind in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

§ 2 Anmeldung/Benutzerkreis

1. Um die Angebote der Mediothek nutzen zu können, erhält jeder Benutzer auf Antrag kostenlos bei der Anmeldung einen Benutzerausweis. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten. Jeder Nutzer erklärt sich mit der EDV-Erfassung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einverstanden.

2. Zur Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis vorzulegen). Ist daraus die Anschrift nicht ersichtlich (z.B. Reisepass), so ist die Bestätigung der Meldebehörde zusätzlich vorzulegen.

Kinder und Jugendliche erhalten ab Vollendung des 6. Lebensjahres einen Benutzerausweis. Sie benötigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dazu die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Bei der Anmeldung ist in diesem Fall ein Kinderausweis oder der Personalausweis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die Einverständniserklärung schließt alle Angebote der Mediothek – auch das Internet – ein.

3. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bei jeder Ausleihe vorzulegen.

4. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Mediothek. Verlust, Namens- und Adressänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Ausstellung eines Ersatzausweises sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Falls der Benutzer den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet er für alle Schäden, die der Mediothek im Zusammenhang mit dem Verlust des Benutzerausweises entstehen.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Es gelten folgende Leihfristen:
 - Bücher und Spiele bis zu 4 Wochen
 - Saisonale Bücher (Ostern, Weihnachten) bis zu 2 Wochen
 - Zeitschriften, Comics, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Videos und Sach-DVDs bis zu 2 Wochen
 - DVDs (Spielfilme) bis zu 1 Woche

Medien, die mit Kurzausleihe gekennzeichnet sind, werden maximal 2 Tage entliehen. Zeitungen und die aktuellen Zeitschriftenausgaben werden nicht verliehen.

2. Die Leihfrist für Bücher kann - mit Ausnahme der saisonalen - zweimal verlängert werden. Für Spiele, saisonale Bücher, Zeitschriften, Comics, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Videos und DVDs kann diese einmal verlängert werden. Der Verlängerungszeitraum gilt jeweils vom Tag der Verlängerung an. Eine Verlängerung ist nur dann möglich, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die Verlängerungsfristen entsprechen den üblichen Ausleihfristen.
3. Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Sobald das bestellte Medium bereitsteht, wird der Benutzer benachrichtigt. Bestellte Medien werden eine Woche lang bereitgehalten.
4. Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellungen kann vom Personal der Mediothek zeitweise und in Einzelfällen begrenzt werden.

§ 4

Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, mit allen Medien und Geräten sorgfältig umzugehen. Sie sind insbesondere vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Werden solche festgestellt, soll dies angezeigt werden. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand entliehen wurden.
3. Bei Verlust oder starker Beschädigung entliehener Medien haftet der Benutzer.
4. Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind bei allen entliehenen Medien zu beachten.
5. Die Mediothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung ihrer Medien entstehen.

§ 5 Überschreitung der Leihfrist

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung zu bezahlen.
2. Ist nach der dritten Mahnung keine Rückgabe erfolgt, können die entliehenen Medien in Rechnung gestellt oder durch Boten eingezogen werden.

§ 6 Internetnutzung

1. Die Mediothek stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit. Sie ist nicht verantwortlich für die Inhalte oder die Verfügbarkeit. Der Abruf von jugendgefährdenden Diensten oder Inhalten, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen, ist untersagt und wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten verhindert. Bei Zuwiderhandlung kann der Benutzerausweis entzogen werden.
2. Für die Nutzung des Internet-Terminals wird eine Gebühr, entsprechend der Gebührenordnung, erhoben.

§ 7 Verhalten in den Räumen der Mediothek

1. Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
2. In den Räumen der Mediothek ist Rauchen sowie der Verzehr von Speisen nicht gestattet.
3. Taschen und Mappen sind während des Aufenthalts in den Schließfächer im Eingangsbereich einzuschließen. Für einen verlorenen Schließfachschlüssel werden die Unkosten berechnet. Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
4. Die Nutzungszeiten der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal eingeschränkt werden.
5. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
6. Das Betreten mit Inlineskates, Rollschuhen und ähnlichem ist nicht erlaubt.
7. Plakate und sonstiges Informationsmaterial dürfen nur mit Zustimmung des Personals der Mediothek aufgehängt, ausgelegt oder verteilt werden.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

1. Ein Ausschluss von der Benutzung der Mediothek kann in begründeten Fällen dauerhaft oder zeitweise durch das Personal der Mediothek festgelegt werden.
2. Wer gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt oder gegen Anordnungen des Personals wiederholt oder grob verstößt, kann mit Hausverbot belegt und von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 07.06.2002 außer Kraft.

Stand: Januar 2005